



# Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit

## 1. Regelungszweck und Zielsetzung, Rechtsgrundlagen

### (a) Regelungszweck und Zielsetzung

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) sowie in Ergänzung der bereits bestehenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen über die Gewährung von außerordentlichen Corona-Wirtschaftshilfen des Bundes für November und Dezember 2020 sowie den Überbrückungshilfen nach Maßgabe der ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Härtefallfazilität des Bundes und der Länder für die Gewährung von Härtefallhilfen“ vom 9./13. April 2021 Finanzhilfen aus Bundes- und Landesmitteln in Form von Billigkeitsleistungen gem. § 53 ThürLHO an finanziell erheblich von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen.

Die Härtefallhilfe wird als Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung gewährt und ist gegenüber anderen Hilfsprogrammen subsidiär. Die Unterstützung richtet sich vor allem an solche Antragsteller,

- die von den Folgen der Pandemie unvorhersehbar und in besonderem Maße betroffen sind,
- die aufgrund besonderer Gegebenheiten / Fallkonstellationen nicht unter den bisherigen Hilfsprogrammen gefördert wurden oder werden konnten und
- denen der vertretbare Einsatz eigener Mittel oder die Inanspruchnahme weitere Finanzierungsalternativen nicht möglich ist.

### (b) Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020,
- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung),
- Ergänzende Verwaltungsvereinbarung „Härtefallfazilität des Bundes und der Länder für die Gewährung von Härtefallhilfen“ zwischen dem Bund und dem Freistaat Thüringen vom 9./13. April 2021,
- § 53 ThürLHO,
- ThürVwVfG, insbesondere die §§ 48, 49, 49a,
- Thüringer Gesetz zur Förderung und Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen und der Freien Berufe (Thüringer Mittelstandsfördergesetz),

- Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 11.06.2020.

## 2. Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Nach dieser Richtlinie sollen auf Antrag Billigkeitsleistungen nach § 53 ThürLHO zur Abwendung pandemiebedingter besonderer Härten insbesondere an Unternehmen gewährt werden, die aufgrund besonderer Gegebenheiten / Fallkonstellationen nicht unter den bisherigen Hilfsprogrammen (Überbrückungshilfe II, Überbrückungshilfe III einschließlich Neustarthilfe, November- und Dezemberhilfen) gefördert wurden oder werden konnten oder werden können. Die Billigkeitsleistungen werden nur für pandemiebedingte besondere Härten gewährt, die nach dem 1. März 2020 entstanden sind.

Eine besondere Härte liegt dann vor, wenn der Antragsteller pandemiebedingte außerordentliche Belastungen zu tragen hat, die absehbar die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens gefährden und dem Antragsteller der vertretbare Einsatz liquider Eigenmittel (Vermögen, realisierbare Einnahmen) oder die Inanspruchnahme verfügbarer Finanzierungsalternativen nicht möglich ist. Es obliegt dem Freistaat Thüringen festzustellen, ob außerordentlichen Belastungen und die absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz vorliegen.

Pandemiebedingte außerordentliche Belastungen liegen insbesondere dann vor, wenn in dem Zeitraum, für den Härtefallhilfen beantragt werden, gegenüber dem Referenzzeitraum Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30% eingetreten sind. Maßgeblich für einen Vergleich ist grundsätzlich der Referenzzeitraum im Jahr 2019.

Die wirtschaftliche Existenz eines Unternehmens ist gefährdet, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung absehbar ist, dass die Voraussetzungen für eine Insolvenzanmeldung (Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 InsO oder Überschuldung gemäß § 19 InsO) ohne entsprechende Hilfszahlungen eintreten werden bzw. nicht abgewendet werden können. Von einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung kann ausgegangen werden, wenn in dem vom Antrag umfassten Förderzeitraum durch die Pandemie bedingte Verluste eingetreten sind, die in einzelnen Monaten oder in ihrer Gesamtheit zur Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 Insolvenzordnung führen oder führen könnten.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten müssen ursächlich und zweifelsfrei auf die Folgen der Pandemie zurückzuführen sein. Es ist sicherzustellen, dass bei Gewährung der beantragten Leistung der Unternehmensfortbestand nachhaltig gesichert ist und sich der Antragsstellende nicht in einem laufenden Insolvenzverfahren befinden.

Einzelheiten, bspw. zu relevanten Fallkonstellationen, können den Vollzugshinweisen bzw. FAQ des Freistaates Thüringen zu den Härtefallhilfen entnommen werden.

## 3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

### (a) Antragstellung

Als Antragsteller kommen grundsätzlich Unternehmen und Selbstständige in Betracht. Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist. Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden;
- Unternehmen, ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz;
- öffentliche Unternehmen (als öffentliche Unternehmen gelten auch Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz [über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte] des Landes, einer Kommune, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden);



- Unternehmen, die bereits am und seit dem 31. Dezember 2019 durchgehend in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Ziffer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren.

Verbundene Unternehmen können nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen stellen.

Antragsteller können auch Unternehmen sein, die im Nebenerwerb betrieben werden, wenn die Einkünfte aus dieser Tätigkeit im Jahr 2019 mindestens 30% der Gesamteinkünfte betragen haben und für das Unternehmen ein Gewerbe angemeldet wurde: Gleiches gilt für Soloselbstständige Freiberufler, wenn die vom Finanzamt für das Jahr 2019 anerkannten Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit mindestens 30% der Gesamteinkünfte betragen haben.

Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Antragsteller in Thüringen (ertrags)steuerlich geführt wird. Der Sitz der Betriebsstätte ist dabei unerheblich. Bei Soloselbstständigen oder Angehörigen der Freien Berufe muss sich das Betriebsfinanzamt in Thüringen befinden.

Der Antrag ist ausschließlich elektronisch über die gemeinsame Webseite der Länder [www.haertefallhilfen.de](http://www.haertefallhilfen.de) von eine(n) vom Antragstellenden beauftragte(n) Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigten Buchprüfer/in, Steuerbevollmächtigte/n oder Rechtsanwalt/-anwältin zu stellen. In dem Antrag sind die Gründe für die fehlende Antragsberechtigung in den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern darzulegen. Die besondere Härte ist auf dem Antragsformular mittels geeigneter Angaben darzulegen und gegebenenfalls durch Unterlagen nachzuweisen. Gleiches gilt im Hinblick auf die absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz. Die Bewilligungsstelle prüft die Anträge daraufhin, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Härtefallhilfe vorliegen.

#### **(b) Gewährung und Auszahlung der Billigkeitsleistung**

Die Feststellung eines vorliegenden Härtefalls erfolgt durch Einzelfallentscheidung. Darüber befindet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel grundsätzlich eine Härtefallkommission, die aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG), des Thüringer Finanzministeriums (TFM), der Thüringer Staatskanzlei (TSK) und der Thüringer Aufbaubank besteht. Die Härtefallkommission kann sich durch die Kammern und Branchenverbände beraten lassen. Den Vorsitz hat das TMWWDG. Die Härtefallkommission kann der Bewilligungsstelle für bestimmte Sachverhalte (bspw. definierte Fallkategorien) die Entscheidung zur Feststellung eines Härtefalls übertragen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung.

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Thüringer Aufbaubank, die den Antrag auf Gewährung einer Härtefallhilfe unter Beachtung der Vorgaben der Härtefallkommission nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bescheidet. Unmittelbar nach Bescheidung wird die Hilfe zur Auszahlung an den Antragsteller angewiesen. Die Auszahlung erfolgt durch die Thüringer Aufbaubank.

#### **(c) Förderzeitraum**

Der mögliche Förderzeitraum für die Gewährung von Härtefallhilfen richtet sich nach dem Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III (November 2020 bis Juni 2021). Anträge können ab dem 01. Mai 2021 und bis zum 31. Oktober 2021 gestellt werden, damit eine Bewilligung bis zum 12. Dezember 2021 sichergestellt werden kann.

#### **(d) Höhe der Billigkeitsleistung**

Die Höhe der nach dieser Richtlinie zu gewährenden einmaligen Billigkeitsleistung im Förderzeitraum darf 7.500 € nicht unterschreiten und sollte 100.000 € nicht übersteigen. Ausnahmen für eine höhere Billigkeitsleistung sind bei besonderen regionalen wirtschaftlichen Interessen

denkbar. Das jeweils zuständige Finanzamt wird über die Höhe der Zahlung informiert. Auszahlungen können nur auf die beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung erfolgen. Die im Rahmen der Härtefallfazilität erhaltenen Hilfen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragssteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Die Höhe der Billigkeitsleistung richtet sich nach der Corona-bedingten nachgewiesenen Belastung und orientiert sich grundsätzlich an den förderfähigen Tatbeständen der bisherigen Überbrückungshilfen des Bundes, d. h. insbesondere an den förder- und erstattungsfähigen Fixkosten. Die Höhe der Billigkeitsleistung ist entsprechend dem gewählten Beihilferahmen (Bundesregelung Fixkosten 2020, Kleinbeihilfenregelung 2020) gedeckelt.

#### **4. Nachweis der Verwendung der Billigkeitsleistung**

Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Hierbei ist auf die nachweisliche Lage im Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Die Antragsunterlagen werden in geeigneter Weise überprüft. Bei der Vermutung wahrheitswidriger Angaben muss die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen werden.

#### **5. Beihilferechtliche Einordnung**

Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie werden als Beihilfen nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung, nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen gewährt. Der Antragsteller hat darzulegen, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallleistung der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag nach der jeweiligen Regelung unter Berücksichtigung der nach den jeweiligen Richtlinien zulässigen Kumulierungen nicht überschritten wird.

#### **6. Anwendung der Vollzugshinweise / FAQ des Freistaates Thüringen**

Für die Beantragung und Gewährung von Hilfen im Rahmen dieser Richtlinie kommen die Vollzugshinweise / FAQ des Freistaates Thüringen zu den „Härtefallhilfen“ in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung. Diese sind maßgeblich für die nähere Auslegung dieser Richtlinie.

#### **7. Ergänzende Verfahrensregelungen**

Für den Bescheid und die Auszahlung der Billigkeitsleistungen sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Billigkeitsleistungen finden die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen einschließlich § 53 ThürLHO sowie die §§ 48, 49 und 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Bescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Bei den Leistungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Thüringer Subventionsgesetzes in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in der jeweils geltenden Fassung. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Bescheid benannt.

Die Antragsteller haben zu erklären, dass ihnen bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung). Die Antragsteller haben gegenüber der Bewilligungsbehörde zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsbehörden im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Straf-

verfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen. Des Weiteren erteilen die Antragsteller die Zustimmung für einen Datenabgleich ihrer Angaben hinsichtlich der Kontoverbindung zwischen der Bewilligungsstelle und der Finanzverwaltung (§ 30 Abgabenordnung) sowie dem Kreditinstitut.

Die Antragsteller erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

### **8. Auskunfts- und Prüfungsrechte**

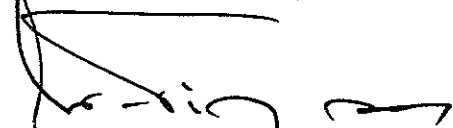
Die Thüringer Aufbaubank und das für diese Richtlinie zuständige Ministerium sowie im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie den Einsatz der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO und des Bundesrechnungshofs im Sinne der §§ 91, 100 BHO bleibt unberührt.

Die im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Überbrückungshilfe mindestens 10 Jahre bereitzuhalten und auch der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

### **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Erfurt, den 3.5.21



Wolfgang Tiefensee  
Thüringer Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft